



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Braunschweig, 08.09.2016

Vermerk

4.1.2 GF 302 - 01

- Anlagen:
- Anwesenheitsliste
 - Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze
 - Konzeptkarte der Neugestaltungsgrundsätze mit Stand v. 07.09.2016

Arbeitskreissitzung vom 07.09.2016

Beginn: 10.00 Uhr
Ende : 12.15 Uhr

1. Herr Ohlhoff erläuterte nochmals - von der EU ausgehend - die neuen Fördermöglichkeiten in Niedersachsen, wenn „**Flurbereinigung**“ und „**Flächenmanagement für Klima und Umwelt**“ in einem Flurbereinigungsverfahren „Großes Moor“ durchgeführt würden:

Europäische Union:

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
u.a.:

- Förderung der **Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft** und
- Gewährleistung der **nachhaltigen Bewirtschaftung** der natürlichen Ressourcen und **Klimaschutz**



Länder Niedersachsen und Bremen:

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL):

- Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Bewahrung und Verbesserung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes,
- Flächenmanagement für Klima und Umwelt (zur Wiedervernässung und den Erhalt von Mooren für den Umwelt- und Klimaschutz).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE):

Förderung für:

- den Erwerb von Flächen,
- vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung,
- die bei der Neuordnung der Flächen entstehenden Ausführungskosten,
- die bei weiteren möglichen zusätzlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft entstehenden Kosten.

Herr Ohlhoff machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass Klimaschutz und Umwelt bekanntermaßen einen hohen Stellenwert einnehmen und dafür seitens der politischen Entscheidungsträger in erheblichem Umfang Fördergelder zur Verfügung gestellt werden.

Konkret für den Bereich des „Großen Moores“ bedeutet dies, dass durch eine dauerhafte Wassersättigung der Torfkörper die Mineralisierung reduziert und damit der Austrag von CO₂ verringert werden soll und das Moor dauerhaft erhalten bleibt.

Zielsetzung ist es, die sich hieraus verschärfenden Landnutzungskonflikte zwischen „Klimaschutz und Umwelt“ sowie „Landwirtschaft“ durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu verringern und bestenfalls zu beseitigen.

Insofern besteht im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens „Großes Moor“ die einmalige Gelegenheit, durch Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Stärkung von Klima und Umwelt beizutragen, agrarstrukturelle Ziele umzusetzen (Wegebau, Verbesserung der Wirtschaftsflächen nach Lage, Form und Größe, Regelung des Wasserhaushaltes) und als weiteren Anreiz die Anlage und Gestaltung von z.B. Wanderwegen, Radwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden oder Bepflanzungen mit standortheimischen Arten fördern zu können.

2. Die Einleitung eines geplanten Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm.
Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) durch das ML (s. Anlage).
3. Zur Erstellung eines Vorentwurfes zum geplanten Ausbau des Abfanggrabens (s. Konzeptkarte der NGG v. 07.09.2016, E.-Nr. 301) im Rahmen der geplanten Wiedervernässung des Moores im Bereich des Moorkanals wurde eine beschränkte Ausschreibung eingeleitet.
Die Angebotseröffnung erfolgt am 14.09.2016.
Der Vorentwurf soll folgende Fragestellungen beantworten:
 - a) Kann der „Abfanggraben das anfallende Wasser aus dem Renaturierungsbereichen des Großen Moores ableiten?
 - b) Sind weitere Vernässungen aus dem geplanten Mooreinstau für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erwarten?
 - c) Besteht die Gefahr der Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des mineralischen Bodens unterhalb der Sohle des „Abfanggrabens“ aus dem Großen Moor?
 - d) Gibt es weitere technische Möglichkeiten zur Verhinderung von Vernässungen?
 - e) Abschätzung einer möglichen Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Anlage des „Abfanggrabens“ (Betrachtungszeitraum 1 Jahr, besonders die Vegetationsperiode)

Der Vorentwurf wird im Rahmen einer Arbeitskreissitzung, spätestens zum 15.12.2016, vorgestellt.

4. Am 30.06.2016 fand ein Termin mit der Gemeinde Sassenburg und dem ArL Braunschweig statt. Die Gemeinde stellte dabei Maßnahmenwünsche vor und stellte in Aussicht, gemeindeeigene Flächen in ein mögliches Flurbereinigungsverfahren einzubringen.
Mit Schreiben vom 05.07.2016 erhielt das ArL BS einen Maßnahmenkatalog der vorab vorgetragenen Wünsche zugesandt.

Bezüglich der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Wege handelt es sich um Anregungen und Vorschläge aus der Landwirtschaft, die im Vorfeld an die Gemeinde herangetragen worden waren.

Herr Ohlhoff stellte den Anwesenden vor, dass die Abgrenzung des möglichen Verfahrensgebietes entsprechend der Maßnahmenwünsche angepasst wurde. Darüber hinaus wurde der geplante Wiedervernässungsbereich östlich des Moorkanals einbezogen. Die Verfahrensgröße beläuft sich danach auf 1605 ha. Die vorgeschlagenen Maßnahmenwünsche wurden in die Konzeptkarte der NGG übernommen (s. Anlage).

Die Nummerierung in der Karte entspricht der Nummerierung des Maßnahmenkatalogs:

- Nr.1: Ausbau Wirtschaftsweg von Westerbeck(Am Hagen) nach Neudorf-Platendorf (Westerbecker Weg) incl. Erneuerung der Brücke;
- Nr.2: Verlängerung Entwässerungsgraben („Scheidegraben“/ „Schneegraben“) in Richtung Triangel (ca. 170 m) bis zur „Fehringstraße“;
- Nr.3: Umverlegung Entwässerungsgraben in der Ortslage Triangel (von K 93/Ecke Fehringstraße) bis zum Regenrückhaltebecken;
- Nr.4: Neubau „Schäfer-Brücke“ in der Gemarkung Triangel;
- Nr.5: Radweg an der Kreisstraße 31 vom Ortsausgang Neudorf-Platendorf bis zum Wirtschaftsweg „Stüder Heudamm“;
- Nr.6: Ausbau Wirtschaftsweg/Radweg von Kreisstraße 31 („Stüder Heudamm“) nach Stüde;
- Nr.7: Ausbau Wirtschaftsweg Verlängerung „Iseweg“;
- Nr.8: Zur-Verfügung-Stellung Teile der Suhl'schen Flächen und Realisierung der dort eigentlich geplanten Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle;
- Nr.9: Ausbau Wirtschaftsweg „Am Charlottenhof“ von Kreisstraße 29 (nördlich Bernsteinsee) bis zur Kreisstraße 31;
- Nr.10: Erneuerung Brücke „Dämmstoffwerk“ (für Radfahr-Rundweg „Moorlehrpfad“);
- Nr.11: Sanierung des Fußgänger-Rundweges „Moorlehrpfad“;
- Nr.14: Zur-Verfügung-Stellung gemeindeeigener Flächen im Flurbereinigungsgebiet;
- Nr.16: Ausbau Wirtschaftsweg Verlängerung „Am Mittelpunkt“.

Die Nr. 12, 13, 15, 17, 18 und 19 wurden nicht in der Konzeptkarte dargestellt, da es sich um einzelne kleinere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Moorbahn bzw. des Moorlehrpfades handelt.

Zusätzlich wurde ein Wirtschaftsweg auf Vorschlag des ArL BS in die Konzeptkarte übernommen (Verlängerung „Bahnhofstraße“ westlich der Bahn).

5. Nach Vorstellung der Maßnahmen teilte Herr Friedrich Lansmann mit, dass er und weitere 12 Eigentümer nicht am geplanten Flurbereinigungsverfahren „Großes Moor“ teilnehmen wollen.

Herr Lansmann handigte dem ArL BS dazu die schriftlichen Erklärungen der Eigentümer aus. Herr Schevel teilte ergänzend mit, dass bereits im Vorfeld einige dieser Eigentümer und Bewirtschafter ihre Bedenken gegenüber dem Landvolk Gifhorn geäußert haben. Die Eigentümer sehen in der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nur Nachteile für sich.

Herr Schevel äußerte in der Sitzung ebenfalls seine Bedenken wegen der nach seiner Auffassung fehlenden Privatnützigkeit und weiterhin nicht erkennbarer wesentlicher Vorteile für die Landwirtschaft.

Herr Ohlhoff erwiderte, dass z.B. die in dieser Sitzung vorgestellten Wegebauvorschläge zu einer wesentlichen Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen führen würden. Im Zusammenhang mit der späteren Neuordnung der Flächen sind Zusammenlegungseffekte zu erwarten, die eine bessere und effektivere Bewirtschaftung ermöglichen.

Sollte der Vorentwurf zum Abfanggraben ergeben, dass dieser Graben eine Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen verhindert, so wäre eine dauerhafte gesicherte Bewirtschaftung der anliegenden Flächen gewährleistet.

Ohne diese Maßnahme bliebe es demgegenüber bei einer dauerhaften Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Bewirtschaftbarkeit der Flächen.

Hier ergeben sich konkrete privatnützige Vorteile für die Teilnehmer des Verfahrens. Den Teilnehmern des geplanten Flurbereinigungsverfahrens entstehen darüber hinaus keine Kosten. Weiterhin ist es möglich, Flächen nach § 52 Flurbereinigungsgesetz zu verkaufen bzw. zu kaufen, ohne das Gebühren anfallen.

Herr Schevel bat um Auskunft, ob Teilnehmer auch gegen ihren Willen in das geplante Verfahren einbezogen werden können.

Herr Ohlhoff antwortete, dass diese Entscheidung abhängig ist von der allgemeinen Zustimmung zum Verfahren und dem hohen Stellenwert Klima und Umwelt geschuldet ist. Eine Einbeziehung wäre danach auch gegen den Willen einzelner Eigentümer vorstellbar.

Herr Schevel bat um Übersendung von vorhandenen Daten der vorhandenen Beobachtungsbrunnen im geplanten Wiedervernässungsgebiet sowie der Peilbrunnen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Dies wurde ihm seitens des ArL BS zugesichert.

Herr Ohlhoff erläuterte den Anwesenden, dass die Bearbeitung des möglichen Flurbereinigungsverfahrens geprägt sein wird von gemeinsamer partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen ArL BS, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den einzelnen Teilnehmern. Beispielhaft stellte er den Ablauf der Gespräche und den Werdegang der Zuteilung der neuen Flächen ausgehend vom gesetzlich vorgeschriebenen Planwuschtermin nach § 57 FlurbG vor. Es wird dadurch eine intensive Einbindung der Eigentümer stattfinden. Es erfolgt bezüglich der Neuzuteilung keine Entscheidung des Amtes am „grünen Tisch“! Im weiteren Verlauf der Sitzung erfolgten allgemeine Fragestellungen zur Unterhaltung von Gewässern einhergehend mit deren Erschließung sowie zur Finanzierung des Verfahrens.

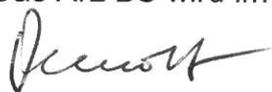
6. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit erfolgte keine weitere Diskussion zu den Maßnahmenvorschlägen (nach Nr.4).

Die Anwesenden vertagten sich dazu auf die nächste Arbeitskreissitzung in der ersten Novemberwoche. Das ArL BS wird den Termin frühzeitig bekannt geben.

Das Protokoll der Arbeitskreissitzung nebst Konzeptkarte der Neugestaltungsgrundsätze soll in das Internet gestellt werden.

Herr Wolpers schlägt vor, dies auch auf der Website der Gemeinde Sassenburg zu ermöglichen.

Das ArL BS wird im Nachgang zur Sitzung Rücksprache mit der Gemeinde halten.



Ohlhoff



ArL Braunschweig
Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig

Geschäftszeichen
4.1.2 GF 302 - 01/I

Teilnehmerliste

Bitte deutlich schreiben
Möglichst in Druckschrift

Arbeitskreissitzung Großes Moor			
am 07.09.2016		in Gifhorn beim Aller-Ohre - Verband	┌
lfd.Nr.	Name	Vertretene Stelle	Unterschrift
1	Henny, Norbert	NLWLxN, AB42	
2	Ullrich, Andreas	LU GF, UNB	
3	EHRHORN, Heinrich	LWK in BS	
4	Bernard Sadtmeier	Neud. Platendorf	
5	Korsten Köther	Neudorf-Platendorf	
6	Jörg Wolpus	Gemeinde Sassenburg	
7	Ulf Keldorf	LU GF, UNB	
8	Silke Westphalen	AOV	
9	Hermann Helmut	Wu.B Sassenb	
10	Angust Fleimann	N-Platendorf	
11	Karl Röper	" "	
12	Hant Scherel	LV GF-Voh	
13	Chr. Paulus		
14	W. Wetzky	Neud.-Platend.	
15	F. Lamsmann	" "	
16	Fr. Wolgen	" "	
17	Saplitt	ArL BS	
18	Pieper	" "	

Neugestaltungsgrundsätze (NGG) im geplanten Flurbereinigungsverfahrens Großes Moor

1. Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Neugestaltung bilden das planerische Rahmenkonzept des geplanten Flurbereinigungsverfahrens und stellen dar, durch welche Maßnahmen i. S. von § 37 FlurbG die Ziele der Neuordnung erreicht werden können.

Dabei wird erarbeitet

- welche Ziele im Interesse einer zeitnahen Verfahrensbearbeitung tatsächlich aufgenommen werden sollen und was ggf. außerhalb des Verfahrens abgearbeitet werden muss,
- welche Verfahrensart gewählt wird,
- wie das Verfahrensgebiet abzugrenzen ist,
- welche agrarstrukturellen und umweltpolitischen Zielsetzungen verfolgt werden,
- welche bodenordnerischen Maßnahmen und bauliche Anlagen einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts dazu erforderlich werden,
- ob und in welchem Untersuchungsraum weitergehende Erhebungen zur Behandlung spezieller naturschutzfachlicher und umweltrelevanter Belange erforderlich werden und
- ob und welche Umweltauswirkungen i. S. der Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 NUVPG von dem Vorhaben ausgehen können.

Die Flurbereinigungsbehörde arbeitet bereits in einem Arbeitskreis neben den betroffenen TöB's vertrauensvoll mit örtlichen Interessenvertretungen zusammen, um die NGG abzustimmen und aufzustellen.

Allgemein sind die Neugestaltungsgrundsätze aufzustellen unter Beteiligung

- der Träger öffentlicher Belange , d. h. der Behörden und Stellen, insbesondere der kommunalen Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann,
- der LWK als landwirtschaftliche Berufsvertretung,
- den nach § 3 UmwRG vom Land Niedersachsen anerkannten Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Sie sind wie TöB zu beteiligen.

Die Ausarbeitung der NGG's erfolgt durch das ArL BS entsprechend des Handbuches zur RFlurbPlanung:

- Text – Erläuterungsbericht und Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen,
- Karte – in Anlehnung an die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Kostenschätzung.

2. Abstimmung der NGG mit dem ML (obere Flurbereinigungsbehörde)

Die Flurbereinigungsbehörde stimmt die Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde ab (in Abstimmung mit dem ML spätestens bis Februar 2017).

Die obere Flurbereinigungsbehörde trifft danach gemäß § 6 NUVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm

Das ArL BS wird danach die Einleitung des Verfahrens für das Jahr 2017 beim ML (oberste Flurbereinigungsbehörde) beantragen, soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zur Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm 2017 als sogenanntes „verbindliches Projekt“ ist dem ML auf Grundlage der abgestimmten NGG ein ausführlicher Bericht sowie eine verbindliche Projektbeschreibung vorzulegen, in denen konkrete Aussagen zu nachfolgenden Punkten enthalten sein müssen:

- Stand der Abstimmung mit den Akteuren vor Ort
(Einschätzung des Meinungsbildes pro/kontra Flurbereinigung, Maßnahmen Dritter);
- Voraussichtlicher Flächenbedarf;
- Planungsstand in Bezug auf die beabsichtigte Wiedervernässungsmaßnahmen;
- Voraussichtlicher finanzieller Bedarf
(entsprechend dem Finanzierungsplan für Flurbereinigungsverfahren und der Maßnahme FKU);
- Geplanter zeitlicher Ablauf (Meilensteine).

Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme sind der Nachweis

- über die positive ökologische Bewertung des Verfahrens,
- über eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse.



Nach Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm könnte das Verfahren im Jahr 2017 eingeleitet werden.